



Corporate Governance-Kodex

Stand: 26. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Präambel und Duales Führungssystem</i>	3
2	<i>Aktionäre und Hauptversammlung</i>	3
2.1	<i>Aktionäre.....</i>	3
2.2	<i>Hauptversammlung.....</i>	3
2.3	<i>Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter</i>	4
3	<i>Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat.....</i>	4
4	<i>Vorstand.....</i>	6
4.1	<i>Aufgaben und Zuständigkeiten</i>	6
4.2	<i>Zusammensetzung und Vergütung.....</i>	7
4.3	<i>Interessenkonflikte</i>	9
5	<i>Aufsichtsrat</i>	9
5.1	<i>Aufgaben und Zuständigkeiten</i>	9
5.2	<i>Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden.....</i>	10
5.3	<i>Bildung von Ausschüssen.....</i>	10
5.4	<i>Zusammensetzung und Vergütung.....</i>	11
5.5	<i>Interessenkonflikte</i>	13
5.6	<i>Effizienzprüfung</i>	13
6	<i>Transparenz.....</i>	13
7	<i>Rechnungslegung und Abschlussprüfung</i>	14
7.1	<i>Rechnungslegung.....</i>	14
7.2	<i>Abschlussprüfung</i>	14

1 Präambel und Duales Führungssystem

Der Corporate Governance-Kodex der Fraport AG beschreibt die wesentlichen Grundsätze für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, denen sich die Fraport AG verpflichtet hat. Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Weiter macht er die wesentlichen Rechte der Aktionäre deutlich, die der Fraport AG das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen und das unternehmerische Risiko tragen.

Der Corporate Governance-Kodex der Fraport AG geht als freiwillige Selbstverpflichtung des Unternehmens über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus und dient der Verwirklichung einer verantwortlichen, den Aufgaben des Flughafenbetreibers nach Luftverkehrsgesetz und Luftverkehrszulassungsordnung entsprechenden, auf Wertschöpfung abzielenden Leitung und Kontrolle der Fraport AG, der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Geschäftstätigkeit der Fraport AG sowie der Förderung und Vertiefung des Vertrauens von gegenwärtigen und künftigen, internationalen und nationalen Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit.

Der Fraport AG als einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben:

Der Vorstand der Fraport AG leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Corporate Governance-Kodex der Fraport AG wird regelmäßig im Lichte neuer gesetzlicher Vorgaben sowie weiter entwickelter nationaler und internationaler Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2 Aktionäre und Hauptversammlung

2.1 Aktionäre

2.1.1

Die Aktionäre nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten aus.

2.1.2

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

2.2 Hauptversammlung

2.2.1

Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt in der Regel die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer.

Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über den Inhalt der Satzung insbesondere den Gegenstand der Gesellschaft und wesentliche Strukturmaßnahmen wie Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Geplante wesentliche Änderungen des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder werden ihr zur Billigung vorgelegt.

2.2.2

Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht, soweit nicht durch Beschluss der Hauptversammlung das Bezugsrecht wirksam ausgeschlossen wurde.

2.2.3

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.

2.2.4

Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung. Dabei wird er sich davon leiten lassen, dass die ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.

2.3 Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter

2.3.1

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen. Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich gemacht.

2.3.2

Um den Aktionären die Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung zu erleichtern, sorgt der Vorstand der Fraport AG dafür, dass ein Vertreter, der auch ein Angestellter der Gesellschaft sein kann, für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre zur Verfügung steht.

3 Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

3.1

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

3.2

Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Fraport-Satzung oder der Aufsichtsrat – dieser gegebenenfalls auch im Einzelfall -Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören insbesondere auch Entscheidungen oder Maßnahmen, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

3.4

Die Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands. Um eine angemessene Information sicherzustellen, wurden Informations- und Berichtspflichten des Vorstands insbesondere in dessen Geschäftsordnung näher bestimmt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Geschäftspolitik, der Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Rentabilität, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf wesentliche Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berichte werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats schriftlich vorgelegt. Auch die übrigen Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden in der Regel in Textform erstattet.

Damit sich jedes Aufsichtsratsmitglied auf die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten kann, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Einberufung zur Sitzung die Tagesordnung und die Beschlussvorschläge mitgeteilt. Außerdem werden den Aufsichtsratsmitgliedern ausführliche Beschlussunterlagen zugesandt, soweit nicht aus Gründen besonderer Dringlichkeit oder besonderer Geheimhaltungsbedürfnisse ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise geboten ist.

3.5

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Fraport AG, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.6

Die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Managements, vor. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn nicht der Aufsichtsrat in Einzelfällen beschließt, in Abwesenheit des Vorstands zu tagen.

3.7

Bei einem Übernahmeangebot müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Fraport AG eine begründete Stellungnahme zum Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können.

Der Vorstand darf nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen erlaubt sind. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.

Der Vorstand der Fraport AG wird im Falle eines Übernahmeangebots über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung entscheiden, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

3.8

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Fraport AG gegenüber auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Fraport AG zu handeln (Business Judgement Rule).

Die Fraport AG hat für den Vorstand eine D&O-Versicherung dergestalt abgeschlossen, dass diese einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds beinhaltet. Der Aufsichtsrat hat ebenfalls eine Anpassung des ihn betreffenden Selbstbehalts beschlossen.

3.9

Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihren Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.10

Über die Corporate Governance berichten Vorstand und Aufsichtsrat jährlich (Corporate Governance Bericht) und veröffentlichen diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung. Dabei wird auch zu den eventuellen Abweichungen von den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Stellung genommen. Fraport hält nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich.

4 Vorstand

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

4.1.1

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung.

4.1.2

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, legt sie gemeinsam mit dem Aufsichtsrat fest und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) und legt deren Grundzüge offen. Beschäftigten

wird auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten wird diese Möglichkeit eingeräumt.

4.1.4

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4.1.5

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand zu erreichende Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung festgelegt.

4.2 Zusammensetzung und Vergütung

4.2.1

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und hat einen Vorsitzenden. Eine Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss).

4.2.2

Der Aufsichtsrat setzt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Der Präsidialausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, unterbreitet dem Aufsichtsratsplenum seine Vorschläge. Das Aufsichtsratsplenum beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig.

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Zieht der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, achtet er auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen.

4.2.3

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur wird auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die monetären Vergütungsteile umfassen fixe und variable Bestandteile. Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen ist. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen wird zukünftig bei der

Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile sind für sich und insgesamt angemessen und verleiten insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken. Die Vergütung weist insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen auf. Die variablen Vergütungsteile sind auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ist ausgeschlossen. Mehrjährige variable Vergütungsbestandteile werden nicht vorzeitig ausbezahlt.

Bei Versorgungszusagen legt der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – fest und berücksichtigt den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wird darauf geachtet, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für den Fall, dass der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet wird, hat Fraport Vorkehrungen getroffen, dass keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied erfolgen müssen. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt.

Die Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) übersteigt 150 % des Abfindungs-Caps nicht.

Der Aufsichtsratsvorsitzende informiert die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung.

4.2.4

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind.

4.2.5

Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung erfolgt in allgemein verständlicher Form.

Der Vergütungsbericht enthält auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen.

Ferner werden im Geschäftsbericht für jedes Vorstandsmitglied:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungs-aufwand im bzw. für das Berichtsjahr dargestellt.

Für diese Informationen verwendet die Fraport AG die Mustertabellen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

4.3 Interessenkonflikte

4.3.1

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.

4.3.2

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

4.3.3

Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Bei Geschäften mit Vorstandsmitgliedern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmen werden nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen.

4.3.4

Vorstandsmitglieder übernehmen Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Präsidialausschusses, dem der Aufsichtsrat die diesbezügliche Entscheidungskompetenz übertragen hat. Sie sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften innehaben, die vergleichbare Anforderungen stellen.

5 Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1

Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Näheres zu den Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrats bestimmt die Satzung der Fraport AG.

5.1.2

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet er auf Vielfalt (Diversity) und hat für den Anteil von Frauen im Vorstand eine zu erreichende Zielgröße und eine Frist zu deren Erreichung festgelegt. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung und der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung von Vorstandsmitgliedern einem Präsidialausschuss übertragen.

Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde grundsätzlich auf 65 Jahre festgelegt.

5.1.3

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Er koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist in angemessenem Rahmen bereit, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

5.3 Bildung von Ausschüssen

5.3.1

Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse mit sechs oder acht Mitgliedern. Eine Ausnahme bildet insofern der Nominierungsausschuss mit lediglich drei Anteilseignervertretern als Mitgliedern (s. Ziffer 5.3.3). Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

5.3.2

Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Finanzwesens sowie von prüfungsbezogenen Beschlüssen hat der Aufsichtsrat einen Finanz- und Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Der Ausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung. In diesem Zusammenhang stimmt er abschließend allen zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers vorab zu.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss nimmt zudem Stellung zum Wirtschafts- sowie zum Entwicklungsplan mit Ausnahme des Investitionsplans, zum Jahres- und Konzernabschluss, zum Lage- und Konzernlagebericht, zum Vorschlag des Vorstands für die Gewinnverwendung, zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und anderer Prüfer, zum Vorschlag für den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats sowie zur Entlastung des Vorstands.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Finanzierungsfragen, der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Er ist unabhängig und weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Fraport AG.

5.3.3

Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Personalwesens hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss eingesetzt, der zur Entwicklung des Personalbestands, zu Grundfragen des Tarifrechts, der Bezahlungssysteme und des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms sowie zu Fragen der betrieblichen Altersversorgung Stellung nimmt.

Zur Vorbereitung von Beschlüssen auf dem Gebiet des Investitionswesens und zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Entscheidung über die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungsunternehmen sowie zur laufenden Verfolgung der wirtschaftlichen Entwicklung bestehender Beteiligungsunternehmen hat der Aufsichtsrat einen Beteiligungs- und Investitionsausschuss eingesetzt.

Der Ausschuss nimmt Stellung zum Investitionsplan sowie zur Investitionsberichterstattung.

Soweit die Verpflichtung oder die Berechtigung der Gesellschaft aus einer beteiligungsbezogenen Maßnahme oder einer Investitionsmaßnahme zwischen € 10.000.000,01 und € 30.000.000 liegt, entscheidet der Beteiligungs- und Investitionsausschuss abschließend.

Der Beteiligungs- und Investitionsausschuss entscheidet ebenfalls abschließend über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit die Verpflichtung oder Berechtigung der Gesellschaft zwischen € 5.000.000,01 und € 10.000.000 liegt.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den nach dem Mitbestimmungsgesetz vorgeschriebenen Vermittlungsausschuss eingerichtet, der dem Aufsichtsrat Personalvorschläge übermittelt, wenn die für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht worden ist. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

5.4 Zusammensetzung und Vergütung

5.4.1

Der Aufsichtsrat der Fraport AG ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Für die gewählten Arbeitnehmervertreter werden die besonderen Regeln der Mitbestimmungsgesetze beachtet.

Der Aufsichtsrat setzt sich zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu 30 Prozent aus Männern zusammen, wobei diese Quote von der Seite der Anteilseignervertreter und der Seite der Arbeitnehmervertreter getrennt zu erfüllen ist.

Im Zeitpunkt der Wahl bzw. Wiederwahl zum Aufsichtsrat sollen Mitglieder nicht älter als 72 Jahre sein.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen diese Ziele und streben gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Die Fraport AG veröffentlicht die Zielsetzung des Aufsichtsrats und den Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht. Dieser informiert auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und deren Namen.

Der Aufsichtsrat vergewissert sich für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung bei dem jeweiligen Kandidaten, dass er den zu erbringenden Zeitaufwand aufbringen kann. Dem Kandidatenvorschlag wird ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser wird durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat legt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen.

Die Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Als wesentlich beteiligt werden Aktionäre angesehen, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

5.4.2

Dem Aufsichtsrat gehören eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an; wobei er die Eigentümerstruktur berücksichtigt. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands an. Aufsichtsratsmitglieder üben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens aus.

5.4.3

Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist bis zur nächsten Hauptversammlung befristet. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt gegeben.

5.4.4

Vorstandsmitglieder werden vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats, es sei denn ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an Fraport halten. In letzterem Fall wird der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.

5.4.5

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsräte, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften innehaben, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Fraport AG unterstützt sie dabei angemessen.

5.4.6

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt und steht in einem angemessenen Verhältnis zur ihren Aufgaben und der Lage der Gesellschaft. Dabei werden der

Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt.

Die individualisierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang oder im Lagebericht ausgewiesen. Auch die von der Fraport AG an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden individualisiert angegeben.

5.4.7

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen er angehört, oder weniger teilgenommen hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenzen, was jedoch nicht die Regel ist.

5.5 Interessenkonflikte

5.5.1

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

5.5.2

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen.

5.5.3

Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

5.5.4

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Fraport AG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

6 Transparenz

6.1

Die Fraport AG behandelt die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich. Sie stellt ihnen unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung.

6.2

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen, der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

7.1.1

Aktionäre und Dritte werden durch den Jahres- bzw. Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Neben dem Halbjahresbericht informiert das Unternehmen im Wege von Quartalsmitteilungen über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.

7.1.2

Jahres-, Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Unterjährige Finanzinformationen erörtert der Vorstand mit dem Finanz- und Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht werden binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

7.1.3

Der Corporate Governance Bericht enthält konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Fraport AG, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

7.1.4

Im Konzernabschluss werden Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

7.2 Abschlussprüfung

7.2.1

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Aufsichtsrat oder der Finanz- und Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

7.2.2

Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer auf Vorschlag des Finanz- und Prüfungsausschusses den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

7.2.3

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.

Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance-Kodex ergeben.

7.2.4

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.